© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	**6. FA FB / 13.05.2022 / 10:45 – 11:30 Uhr**
TOP:	**05 – *Post-implementation Review* (PiR) des IASB zu IFRS 10 *Konzernabschlüsse*, IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen* und IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen***
Thema:	**Vorläufige Ergebnisse des PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12**
Unterlage:	**06_05_FA-FB_PiR IFRS 10-12_Update_CN**

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
06_05	06_05_FA-FB_PiR IFRS 10-12_Update_CN	Cover Note
06_05a	06_05a_FA-FB_PiR IFRS 10-12_Update_IASB	Sitzungsunterlage des IASB (Meeting Februar 2022), Unterlage öffentlich verfügbar

Stand der Informationen: 03.05.2022.

2 Ziel der Sitzung

2 Der FA FB soll über die vorläufigen Ergebnisse des *Post-implementation Review* (PiR) des IASB zu IFRS 10 *Konzernabschlüsse*, IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen* und IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen* informiert werden.

3 Darüber hinaus soll der FA FB über den vom IASB entwickelten Ansatz zur Entscheidung, *ob* und (wenn ja) *mit welcher Priorität* weitere Maßnahmen zu einem Sachverhalt und/oder Anwendungsproblem aus einem PiR zu ergreifen sind, informiert werden (vgl. Unterlage **06_05a**, dort insb. Tz. 12-15).

3 Stand des Projekts

3.1 IASB: Veröffentlichung eines *Request for Information* im Dezember 2021

4 Der IASB hatte im Dezember 2020 einen *Request for Information* (RfI) veröffentlicht, welcher bis zum 10. Mai 2021 kommentiert werden konnte.

5 Im RfI wurden insgesamt 15 Fragen zu den folgenden Themen gestellt:

IFRS	Themenfeld	Thema	Frage
n/a	Angaben zum Hintergrund des Befragten		**1**
IFRS 10	Beherrschung – Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen	Identifikation der maßgeblichen Tätigkeiten	**2(a)**
		Rechte, die einem Investor Verfügungsgewalt verleihen	**2(b)**
		Beherrschung ohne Stimmrechtsmehrheit	**2(c)**
	Beherrschung – Verknüpfung zwischen Verfügungsgewalt und Rendite	Prinzipal-/Agenten-Beziehungen	**3(a)**
		Agentenbeziehungen, die nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung beruhen („De Facto-Agenten“)	**3(b)**
	Investmentgesellschaften	Definition von Investmentgesellschaften	**4(a)**
		Tochtergesellschaften, die selbst eine Investmentgesellschaft sind	**4(b)**
	Bilanzierungsvorschriften	Veränderungen in der Beziehung zwischen einem Investor und einem Beteiligungsunternehmen	**5(a)**
		Teilweiser Erwerb eines Tochterunternehmens, das keinen Geschäftsbetrieb darstellt	**5(b)**
IFRS 11	Kooperationen und Vereinbarungen, die nicht vom Anwendungsbereich von IFRS 11 erfasst sind		**6**
	Einstufung von gemeinsamen Vereinbarungen		**7**
	Bilanzierungsvorschriften für gemeinschaftliche Tätigkeiten		**8**
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen		**9**
Sonstiges	Sonstige Anmerkungen, inkl. des Zusammenwirkens von IFRS 10 und IFRS 11 mit anderen IFRS		**10**

6 Das DRSC hatte am 10. Mai 2021 seine Stellungnahme zum PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 an den IASB übermittelt.

3.2 Auswertung der Rückmeldungen zum RfI

7 Der IASB wertete in seiner Sitzung im Juli 2021 die erhaltenen Rückmeldungen zum RfI aus.

8 Nach Auswertung der erhaltenen Rückmeldungen zum RfI kam der IASB in seiner Sitzung im Oktober 2021 zu dem Schluss, dass **IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 wie beabsichtigt funktionieren**.

9 Zugleich hat der IASB auf Basis der Rückmeldungen, die er auf seinen *Request for Information* erhalten hatte, insb. die folgenden Themen als potenziell relevant identifiziert:

- Investmentgesellschaften – Tochtergesellschaften, die eine Investmentgesellschaft sind,
- Kooperationen und Vereinbarungen, die nicht vom Anwendungsbereich von IFRS 11 erfasst sind,
- Investmentgesellschaften – Definition einer Investmentgesellschaft,
- Ausgestaltung eines Erwerbs über ein Vehikel einer legalen Einheit („*corporate wrapper*“),
- Veränderungen in der Beziehung zwischen einem Investor und einem Beteiligungsunternehmen.

10 In seiner Sitzung im November 2021 erörterte der IASB zudem, ob zu den folgenden Themen/Sachverhalten des PiR weitere Maßnahmen zu ergreifen sein könnten:

- Ausgewählte Anwendungsfragen im Zusammenhang mit IFRS 10 und IFRS 11:
  - (i) das Verhältnis zwischen substanziellen Rechten und Schutzrechten,
  - (ii) die Veränderung der maßgeblichen Tätigkeiten während des Lebenszyklus eines Beteiligungsunternehmens,
  - (iii) die Beurteilung nicht-vertraglicher Agency-Beziehungen und
  - (iv) die Bilanzierung von (im Verhältnis zum Anteilsbesitz) nicht-proportionalen Anteilen am Produktionsergebnis einer gemeinschaftlichen Tätigkeit, sowie
- Angaben nach IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*.

11 Der IASB beschloss, dass zunächst eine Strategie festzulegen sei, auf deren Grundlage er eine gesamtheitliche Entscheidung darüber treffen kann, ob und ggf. welche Maßnahmen zu einem Sachverhalt, der sich aus einem PiR ergeben hat, zu ergreifen sind.

12 Der IASB beauftragte daher den Mitarbeiterstab mit der Entwicklung eines Ansatzes zur Entscheidung, ob/wie der IASB über weitere Maßnahmen für Sachverhalte, die im Rahmen eines PiR festgestellt wurden, entscheiden kann.

3.3 Entwicklung eines Ansatzes zur Entscheidung, *ob* und (wenn ja) *mit welcher Priorität* weitere Maßnahmen zu ergreifen sind

13 In seiner Sitzung im Januar 2022 erörterte der IASB einen Ansatz *ob* und (wenn ja) *mit welcher Priorität* weitere Maßnahmen zu Sachverhalten zu ergreifen sind, die sich aus einem PiR ergeben haben (vgl. Unterlage **06_05a**, Tz. 12-15).

14 Abgeleitet aus der Zielsetzung eines PiR schlägt dieser Ansatz vor, dass der IASB in einem ersten Schritt entscheidet, *ob* grundsätzlich weitere Maßnahmen zu einem Thema aus einem PiR ergriffen werden sollten. In einem zweiten Schritt sind diese Themen anhand bestimmter Kriterien zu (als hoch, mittel oder niedrig) *priorisieren*. Dieser zweistufige Ansatz wird im Folgenden skizziert:

15 Der IASB wird demnach dann weitere Maßnahmen in Erwägung ziehen, wenn die Ergebnisse des PiR belegen, dass:

- die Zielsetzung des neuen Rechnungslegungsstandards nicht erreicht wird;
- die Informationen, die sich aus der Anwendung des neuen Standards resultieren, nicht den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht werden (z.B. aufgrund erheblicher *diversity in practice*);
- die Kosten für die (oder Herausforderungen bei der) Erstellung, Prüfung, Durchsetzung oder Nutzung von Informationen, die sich aus der Anwendung des neuen Standards ergeben, erheblich höher ausfallen als ursprünglich erwartet.

16 Wenn die Ergebnisse eines PiR darauf hindeuten, dass einer o.g. Umstände vorliegt, sollen diese Sachverhalte in einem zweiten Schritt anhand der folgenden **Kriterien** *priorisiert* (als hoch, mittel oder niedrig) werden. D.h. in Abhängigkeit davon, in welchem Umfang:

- die Folgen des Sachverhalts erheblich sind,
- der Sachverhalt weit verbreitet ist,
- der Sachverhalt vom IASB oder dem IFRS Interpretations Committee adressiert werden kann, und/oder
- der Nutzen einer etwaigen Maßnahme die Kosten überwiegen würde

erfolgt eine Einstufung als hohe, mittlere oder niedrige Priorität.

17 Ausgehend von diesen Kriterien sollen die im Rahmen eines PiR identifizierten Sachverhalte wie folgt kategorisiert werden:

- **Sachverhalte mit hoher Priorität**, die so schnell wie möglich behandelt werden sollten:
  - Sachverhalte, die sich auf die Zielsetzung oder das Kernprinzip eines neuen Rechnungslegungsstandards beziehen, bei denen der IASB zu dem Schluss kommt, dass der neue Rechnungslegungsstandard nicht wie beabsichtigt funktioniert.

- Sachverhalte, für die dringend Lösungen benötigt werden (z.B. ähnlich wie bei den Projekten zur IBOR-Reform und zu Mietzugeständnissen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie).

- **Sachverhalte von mittlerer Priorität**, die in die *research pipeline* des IASB oder die *pipeline* des IFRS Interpretations Committee aufgenommen werden sollen.
  - Bei diesen Themen handelt es sich um solche, bei denen die meisten der o.g. Kriterien (vgl. Tz. 15) in hohem Maße vorliegen und bei denen der Nutzen einer Maßnahme die Kosten übersteigen dürfte.

- **Sachverhalte mit niedriger Priorität**, die der IASB nur angehen würde, wenn diese im Rahmen der nächsten Agenda-Konsultation als vorrangig eingestuft werden, oder bei der nächsten Änderung des Rechnungslegungsstandards.
  - Bei diesen Themen handelt es sich um solche, bei denen ein paar der o.g. Kriterien (vgl. Tz. 15) vorliegen, die übrigen Kriterien jedoch nicht erfüllt sind.

- „**Keine Maßnahmen**" („*no action matters*") – d.h. Sachverhalte bei denen weder der IASB noch das IFRS Interpretation Committee weitere Maßnahmen ergreifen sollte.

18 Dieser Ansatz des IASB soll – nach erfolgter Überarbeitung – auf der Homepage der IFRS Stiftung veröffentlicht werden und dem IASB als Leitlinie zur Entscheidung im Rahmen von künftigen PiRs dienen.

3.4 Entscheidungen des IASB zu den Themen aus dem PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

19 In seiner Sitzung im Februar 2022 erörterte der IASB erneut die im Rahmen des PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 identifizierten Sachverhalte.

20 In den nachfolgenden Tabellen sind die Entscheidungen des IASB bzgl. der weiteren Maßnahmen, die im Ergebnis der Diskussionen des IASB jeweils zu ergreifen (oder ggf. nicht zu ergreifen sind) zusammenfassend dargestellt:

Thema	**Empfehlung des IASB *Staff***	**Entscheidung des IASB (Sitzung Februar 2022)**
Investmentgesellschaften – Tochtergesellschaften, die eine Investmentgesellschaft sind	**mittlere Priorität**, Aufnahme in die *research pipeline* des IASB	**niedrige Priorität**, nur dann anzugehen, wenn diese Themen in der nächsten Agenda-Konsultation als vorrangig eingestuft werden
Kooperationen und Vereinbarungen, die nicht vom Anwendungsbereich von IFRS 11 erfasst sind		

Ausgestaltung eines Erwerbs über ein Vehikel einer legalen Einheit („*corporate wrapper*“)		
Veränderungen in der Beziehung zwischen einem Investor und einem Beteiligungsunternehmen	**niedrige Priorität**, nur dann anzugehen, wenn diese Themen in der nächsten Agenda-Konsultation als vorrangig eingestuft werden, oder bei der nächsten Änderung des Rechnungslegungsstandards	
Angaben gem. IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*		**niedrige Priorität**, Erwägung, zusätzliches *educational material* zu entwickeln

21 Im Hinblick auf die im Rahmen des PiR zu IFRS 10 und IFRS 11 identifizierten Anwendungsfragen beschloss der IASB Folgendes:

Thema	**Empfehlung des IASB *Staff***	**Entscheidung des IASB (Sitzung Februar 2022)**
Investmentgesellschaften – Definition einer Investmentgesellschaft	**refer to the IFRS Interpretations Committee**	"**Keine Maßnahmen**" („no further action“)
<u>Ausgewählte Anwendungsfragen in Bezug auf IFRS 10 oder IFRS 11:</u> • das Verhältnis zwischen substanziellen Rechten und Schutzrechten, • die Veränderung der maßgeblichen Tätigkeiten während des Lebenszyklus eines Beteiligungsunternehmens, • die Beurteilung nicht-vertraglicher Agency-Beziehungen und • die Bilanzierung von (im Verhältnis zum Anteilsbesitz) nicht-proportionalen Anteilen am Produktionsergebnis einer gemeinschaftlichen Tätigkeit.		
• Anwendungsfragen zur Equity-Methode	"**Keine Maßnahmen**" („no further action“) *These topics will be addressed by another project (i.e., Equity Method project, FICE project*)	"**Keine Maßnahmen**" („no further action“)
• Put Optionen auf nicht-beherrschende Anteile		

Weitere Anwendungsfragen: • Investmentgesellschaften – Muttergesellschaften, die keine Investmentgesellschaft sind • Darstellung im Einzelabschluss einer gemeinschaftlichen Tätigkeit • die Beurteilung der Beherrschung über ein *not-for-profit*-Beteiligungsunternehmen • die Interaktion der Definition einer Investmentgesellschaft gem. IFRS 10 und '*venture capital organisation, or a mutual fund, unit trust and similar entities including investment-linked insurance funds*' (iSv IAS 28.18) • die Konsolidierungsausnahme gem. IFRS 10.4 • unabhängige Geschäftsleitungsmitglieder bei der Beurteilung der Beherrschung • die Konsolidierung eines Fonds • Quotenkonsolidierung von Gemeinschaftsunternehmen	"**Keine Maßnahmen**" („no further action") (*These issues are not pervasive as only a few respondents referred to them, the consequences of these issues are not significant or severe and thus the benefit cannot outweigh the cost*)	**„Keine Maßnahmen**" („no further action")

26 Darüber hinaus beschloss der IASB, dass die Arbeiten in ausreichendem Maße fortgeschritten seien, um den PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 abzuschließen.

27 Der IASB beauftragte daher den Mitarbeiterstab ein **Feedback Statement** zum PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 zu erarbeiten. Die Veröffentlichung des Feedback Statements ist für Juni 2022 avisiert.

4 Aktivitäten des DRSC

4.1 DRSC-Stellungnahme zum RfI zum PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

28 Das DRSC hatte am 10. Mai 2021 seine Stellungnahme zum PiR zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 an den IASB übermittelt.

29 Darin äußerte das DRSC die Ansicht, dass IFRS 10 insgesamt ein robustes Gerüst an Prinzipien und Grundsätzen für die Beurteilung, ob ein Investor ein Beteiligungsunternehmen beherrscht, bereitstellt. In Einzelfällen kann die Beurteilung in der Praxis herausfordernd sein; dies ist jedoch oftmals auf die Komplexität einzelvertraglicher Gestaltungen und nicht auf grundsätzliche Mängel in IFRS 10 zurückzuführen.

30 Weiterhin äußerte das DRSC die Auffassung, dass – obwohl die Erstanwendung von IFRS 11 in der Praxis mit einigen Herausforderungen verbunden war (z.B. in Bezug auf die Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen) – in der Praxis Lösungen für diese Anwendungsprobleme entwickelt wurden.

31 Ungeachtet der grundsätzlichen Überzeugung, dass IFRS 10 und IFRS 11 im Allgemeinen gut funktionieren, stellte das DRSC in seiner Stellungnahme jedoch auch fest, dass für einige Anwendungsfragen weiterhin Regelungslücken bestehen. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Schnittstelle des Anwendungsbereichs von IFRS 10 und IFRS 11 zu anderen Standards, wie z.B.:

- die Bilanzierung von Put-/Call-Optionen auf nicht beherrschende Anteile,
- die Veräußerung oder Einbringung eines Tochterunternehmens (oder einer Gruppe von Vermögenswerten) zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen,
- ob die rechtliche Ausgestaltung eines Erwerbs über ein Vehikel einer legalen Einheit („*corporate wrapper*“) einen Einfluss auf die Bilanzierung haben sollte (oder nicht), und
- die Bilanzierung aus Sicht eines Agenten, d.h. wie interagieren die Anforderungen an „Prinzipale und Agenten” in IFRS 10 mit IAS 28.

Im Hinblick auf diese übergreifenden Fragestellungen besteht nach Ausfassung des DRSC ein Bedarf an Nachschärfungen durch den IASB.

32 Des Weiteren empfahl das DRSC dem IASB, prinzipienbasierte Leitlinien für die Bilanzierung von Transaktionen zu entwickeln, die eine Veränderung der Art der Einbeziehung eines Beteiligungsunternehmens beinhalten. In der DRSC-Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die IFRS noch immer nicht sämtliche Statuswechsel regeln; dies gilt insbesondere für gemeinschaftliche Tätigkeiten.

4.2 *Outreach Request* des IASB

33 Das DRSC hatte im September 2021 einen Outreach Request des IASB erhalten, welcher sich mit Folgefragen aus dem PiR zu IFRS 10 und IFRS 11 befasste.

34 Im Kern befasste sich der *Outreach Request* mit bestimmten Sachverhalten, zu denen der IASB im Rahmen des PiR Feedback erhalten hatte. Insgesamt handelte es sich um 14 Fragestellungen, die sich überwiegend mit spezifischen Anwendungsfragen der *Control*-Kriterien nach IFRS 10 sowie der Bilanzierung von *Joint Operations* nach IFRS 11 beschäftigten.

35 Das DRSC hat den *Outreach Request* nach Einholung von schriftlichem Feedback der Big 5-Prüfungsgesellschaften am 8. Oktober 2021 wie folgt beantwortet:

> *In our response to the Request for Information on the Post-implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12 (dated 10 May 2021), we rendered the view that IFRS 10 and IFRS 11 are*

working effectively in general. Therefore, we did not believe that comprehensive amendments to IFRS 10 and IFRS 11 were necessary. Rather, the ASCG recommended the IASB address cross-cutting issues that relate to how the scopes of IFRS 10 and IFRS 11 interact with other IFRS Standards (e.g., the accounting for put/call options on non-controlling interests, etc.). Therefore, in our comment letter, we have not addressed most of the issues raised in your outreach request.

However, we took your outreach request as an opportunity to question the situations raised in your request. Further, to provide you with a sounding from our constituency, we have contacted representatives of the National Offices of the Big 5 audit firms and asked them to provide us with their view and experiences of the situations addressed in your outreach request

According to the feedback we have received from representatives of the Big 5 National Offices, in particular issue #10 proves to be challenging in practice; thus, there is a need for further application guidance. In fact, issue #10 was considered as the most important issue (of the 14 issues included in your outreach request). Further, issues #11 and #2 were also pointed out to be challenging and in need of further guidance.

For further details, please refer to the table below:

#	Question	Frequency (1 to 5)	Significance (1 to 5)	Any other comments
2	Relevant activities of the investee change during the lifecycle of an investee	3	4	In this situation, the question arises as to which of the activities most significantly affects the entity's returns considering the stage of the entity's lifecycle.
10	Assessing of variability of returns when assessing an agency relationship	3	5	There is uncertainty as to how to apply the linkage criterion. Some deem the examples on funds manager not applicable to corporates. Others deem that agency relationships in corporate settings are generally precluded under B69-B70 as remuneration is frequently difficult to be assessed as to whether commensurate with services provided. Guidance is needed because just as in the case of franchise, there may be contracts that provide control based on linkage.
11	Assessing control in a non-contractual agency relationship	5	5	See above (#10)

Notwithstanding the above, we continue to believe that, overall, IFRS 10 provides a robust set of principles and requirements that enable an investor to determine whether it controls an investee.